

Antrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeit schaffen – Sozialen Zusammenhalt und wirtschaftliche Dynamik im europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 13. Januar 2004 den Vorschlag einer EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgelegt, der sowohl im Rat, als auch im Europäischen Parlament heftig kritisiert wurde.

Eine Reihe von Ausschüssen des Deutschen Bundestages hat vor der Sommerpause öffentliche Anhörungen zur Dienstleistungsrichtlinie durchgeführt. In allen Anhörungen wurde der Richtlinienentwurf umfassend kritisiert, eine weitgehende und gründliche Überarbeitung verlangt, teilweise sogar eine völlige Zurückziehung der Richtlinie gefordert. Viele dabei aufgeworfenen Fragen zu den Auswirkungen der Richtlinie vor allem in den Bereichen „Wirtschaft und Arbeit“, „Gesundheit und Soziale Sicherung“, „Verbraucherschutz, Agrarwirtschaft und Tierschutz“, „Umwelt“, „Kultur und Bildung, Aus- und Weiterbildung“, „Recht“, „Daseinsvorsorge und Soziale Dienste“ und „Angelegenheiten der Europäischen Union“ sind noch vertieft zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag sieht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Binnenmarktes für Dienstleistungen und begrüßt von daher prinzipiell die Vorlage eines Vorschlags der EU-Kommission, sieht aber mit der deutschen und französischen Regierung noch einen erheblichen und grundlegenden Veränderungsbedarf, insbesondere um den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu garantieren und ein absehbares Lohn- und Sozialdumping und Absinken von Qualitätsstandards zu bekämpfen bzw. zu verhindern.

Dabei geht es um mehr Dynamik auf dem Dienstleistungsmarkt, aber auch um die Wahrung und Stärkung des europäischen Sozialmodells. Die europäische Wirtschaft benötigt ohne Zweifel starke Impulse, auch im Bereich des Binnenmarktes. Allerdings gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Märkten für Güter und Dienstleistungen. Die Ware Arbeitskraft ist keine Ware wie jede andere. Die Würde des Menschen und die unterschiedlichen sozialstaatlichen Systeme in den Mitgliedstaaten müssen geachtet werden. Kartoffelchips, Autos und Cassis-Likör sind nicht gleich handelbar und behandelbar wie Menschen und ihre Arbeitskraft, die den größten Teil von Dienstleistungen ausmachen.

Kern des Kommissionsvorschlags ist die Einführung des Herkunftslandprinzips. Diesem Prinzip folgend unterliegen die Dienstleistungserbringer nur den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes, auch wenn sie Leistungen in einem anderen Land erbringen. Danach ist das anzuwendende Recht von Person zu Person bzw. von Betrieb zu Betrieb und Dienstleistung bzw. Dienstleistungsteil

je nach Herkunft des Dienstleisters verschieden. Damit treten die 25 nationalen Rechtssysteme – verfasst in 21 unterschiedlichen Sprachen – innerhalb eines jeden Mitgliedstaats direkt miteinander in Konkurrenz.

Das Herkunftslandprinzip ist als solches weder in den Gründungsverträgen niedergelegt noch ein die Rechtsprechung des EuGH im Dienstleistungsbereich anleitendes Prinzip. Das Herkunftslandprinzip ist zur Integration des Binnenmarktes nicht erforderlich. In einem noch nicht vereinheitlichten Sektor wird das Herkunftslandprinzip zu einem Wettbewerb der Standards nach unten führen.

Das Herkunftslandprinzip steht im Widerspruch zum Internationalen Privatrecht.

Der Richtlinienentwurf birgt zudem gerade im Bereich der inneren Sicherheit und des öffentlichen Rechts viele Risiken und Probleme.

Die Vollendung des Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich und der unbestritten notwendige Abbau bürokratischer Hemmnisse dürfen nicht zum Einfallstor für Lohn- und Sozialdumping werden oder durch ungebremsen Wettbewerb zur Bedrohung der sozialstaatlichen Systeme in den Mitgliedstaaten führen.

Diese Forderungen gingen schon in den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/5116 ein, der in erster Lesung in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde.

Bisher fehlen fundierte Folgeabschätzungen der geplanten Regelungen sowohl für die Europäische Union insgesamt, aber auch für Deutschland. Das betrifft sowohl Folgeabschätzungen für die einzelnen Dienstleistungsbranchen, die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte, insbesondere die Höhe der Beschäftigung, ihre Struktur und Qualität sowie die Arbeitsbedingungen und die Arbeitnehmerrechte, die sozialen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die freien Berufe, die Auswirkungen auf die Dienstleistungsempfänger und Verbraucher, aber auch zur nötigen Verwaltungsreform. Dazu hat die Bundesregierung Studien in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse so schnell wie möglich veröffentlicht und mit den Betroffenen diskutiert werden sollen.

In weiteren Folgeabschätzungen sollen die spezifischen Auswirkungen der Richtlinie auf die Lebenswirklichkeit von Männern und Frauen unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming geprüft werden.

Die EU-Kommission wird aufgefordert, die EU-Dienstleistungsrichtlinie zurückzuziehen, grundlegend zu überarbeiten und einen geänderten Entwurf vorzulegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

während des Beratungsprozesses und bei der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union sich für die Durchsetzung folgender Änderungen am Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie einzusetzen:

1. Ein gemeinsamer Binnenmarkt für Dienstleistungen darf auf keinen Fall zu Sozialdumping oder einem Dumping bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen führen oder die fundamentalen Rechte der Arbeitnehmer beeinträchtigen. Das gilt insbesondere bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beim sozialen Schutz für migrierende Arbeiter und Zeitarbeiter, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung der europäischen Länder oder in nationalen Kollektivverträgen niedergelegt sind. Die kollektiven und individuellen Arbeitnehmerrechte eines Landes müssen für alle Beschäftigte gelten, die in diesem Land arbeiten – unabhängig vom Sitz ihres Arbeitgebers. Die Richtlinie muss darauf ausgerichtet werden, einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft“ zu dienen, „die auf

Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt“ (Artikel 3 des Entwurfs eines Vertrages über eine Verfassung für Europa).

2. Die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen muss zu einem hohen Beschäftigungsniveau und einem hohen Maß an sozialem Schutz, einem hohen Verbraucherschutzniveau, einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie der Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität beitragen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern und den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union wahren wie im EU-Vertrag und im Verfassungsentwurf als gleichrangige Ziele benannt.
3. Der Geltungsbereich der Richtlinie muss auf kommerzielle Dienstleistungen und die Branchen und Sektoren sowie Rechtsbereiche beschränkt werden, die nicht der nationalen Regelungskompetenz unterworfen sind und nicht durch bereits vorhandene oder im Beratungsprozess befindliche sektorspezifische EU-Regelungen erfasst sind. Für jeden einzelnen Geltungsbereich, der in die Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen werden soll, muss die Aufnahme begründet werden. Außerdem müssen Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen, nicht wirtschaftlichen und sozialen Diensten beseitigt werden.
4. Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, die von den Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten Pflichten erbracht werden oder Dienstleistungen, bei deren Erbringung die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft an den Dienstleistungserbringer spezifische Anforderungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung bestimmter Gemeinwohlaufgaben stellen, sind vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Ebenso sind Dienstleistungen, die zur Sicherung oder zum Erhalt öffentlicher Interessen ganz oder zum Teil von einem Mitgliedstaat oder von regionalen bzw. lokalen Behörden garantiert oder finanziert sind, sowie Dienstleistungen, die kommerziell sind, aber das Ziel eines allgemeinen Interesses verfolgen und daher spezifischen Anforderungen der öffentlichen Hand unterliegen, vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Dies gilt insbesondere für: die Daseinsvorsorge, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, sowie andere Sozialdienste und wohlfahrtsstaatliche Dienstleistungen; Bildungs- und kulturelle Dienstleistungen sowie audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Fernsehdienstleistungen, wie sie in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Fernsehrichtlinie (89/552/EWG)) geregelt sind, sowie den Hörfunk- und Mediendienstleistungen.
5. Die Bereiche Steuern (insbesondere Besteuerung von Dienstleistungen) und Leiharbeit müssen vollständig vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.
6. Ebenfalls auszunehmen sind Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten, die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten sowie die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen; auch Dienstleistungen mit Bezug zu Waffen, Explosionsstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sind vom Anwendungsbereich auszunehmen.
7. Das Lauterkeitsrecht ist aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herauszunehmen. Die unterschiedlichen Lauterkeitsregeln würden zu nicht hinnehmbaren drastischen Verschlechterungen des wettbewerbsrechtlichen Rechtsschutzes von Verbrauchern und Mitbewerbern führen, denn die bisher vorgesehene Sanktionierung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht durch Behörden des Herkunftslandes erscheint wenig praktikabel und führt insbesondere zu einer hohen Kostenbelastung der Dienstleistungsempfänger und zeitlichen Verzögerungen.

8. Es ist sicherzustellen, dass inländische Unternehmen nicht gegenüber ausländischen benachteiligt werden, welche sich strengeren heimischen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen entziehen können.
9. Die berechtigten Schutzbelange, die durch den Richtlinienentwurf u. a. bei Ökologie, Transport, Stadtentwicklung und Verbraucherschutz in Frage gestellt werden, müssen gewahrt bleiben. Es ist sicherzustellen, dass die in einem Mitgliedstaat angebotenen Dienstleistungen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften des Ziellandes, insbesondere im Bereich des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des Arbeitsrechts erfüllen. Die Richtlinie muss darüber hinaus den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Transparenz, Information und Vergleichbarkeit der Dienstleistungsmärkte gerecht werden.
10. In jedem Bereich ist zu gewährleisten, dass die Kohärenz der Dienstleistungsrichtlinie und die dafür nötige Harmonisierung zu den anderen dienstleistungsrelevanten und sektorspezifischen EU-Richtlinien gegeben ist, unabhängig davon, ob es sich um bereits beschlossene oder in Beratung befindende Richtlinien (u. a. Entsenderichtlinie, Richtlinie zur Leiharbeit, Fernsehrichtlinie, Berufsanerkennungsrichtlinie, Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken) handelt. Das Internationale Privatrecht (Rom I und II) sollte aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie heraus genommen werden. Die Dienstleistungsrichtlinie darf darüber hinaus nicht die Sonderstellung der audiovisuellen Dienstleistungen bei internationalen Verhandlungen über Dienstleistungen berühren. Es ist darauf zu achten, dass diese Richtlinie ausschließlich Dienstleistungserbringer betrifft, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Sie betrifft nicht Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen innerhalb internationaler Organisationen, insbesondere im Rahmen des GATS.
11. Es muss sichergestellt sein, daß die Kohärenz der Richtlinie mit dem Acquis communautaire auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung gewährleistet ist.
12. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der bisherige Weg der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes durch Harmonisierung auch für die Vollendung des Dienstleistungsbinnenmarktes fortgesetzt wird, wie dies bisher bei den Richtlinien für Finanzdienstleistungen, Telekommunikation oder Energie erfolgt ist.
13. Das Herkunftslandprinzip sollte grundsätzlich nur in den Bereichen Anwendung finden, in denen eine europäische Harmonisierung erreicht ist.
14. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die öffentliche Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten bei den nationalen Behörden des Landes verbleiben, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.
15. Für fehlerhafte und gefährliche Dienstleistungen sollen in Anlehnung an die Produktionssicherheitsregelungen im freien Warenverkehr Haftungs- und Entschädigungsregeln entwickelt werden.
16. Es ist sicherzustellen, dass die Artikel 14 und 15 so revidiert werden, dass die EU-Kommission nicht nationale Maßstäbe und Ziele definieren kann und die vorgesehenen Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und -harmonisierung nicht über die gebotene Beseitigung von Diskriminierungen hinausgehen.

17. Es ist darauf zu achten, dass es zu einem zügigen Abbau bürokratischer Hemmnisse kommt und nicht zum zusätzlichen Aufbau neuer Regelungskomplexe und zusätzlicher Verwaltungskosten. Eine One-stop-shop-Lösung kann nur mit einer wirklichen Verwaltungsvereinfachung, evidenter Transparenz und effektiver administrativer Zusammenarbeit in der EU funktionieren.

Berlin, den 29. Juni 2005

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

